

Anlage A zur V/0473/2023

Kurzüberblick

Die kreisfreie Stadt Münster ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG). Die Aufgaben umfassen insbesondere

- Abfallberatung und Maßnahmen zur Vermeidung und Wiederverwendung
- das Einsammeln und Befördern der ihr in ihrem Gebiet überlassenen Abfälle,
- die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der Abfallentsorgung in der Stadt Münster. Es enthält insbesondere

- Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Entsorgungsgebiet der Stadt Münster anfallenden und den Abfallwirtschaftsbetrieben der Stadt Münster überlassenen Abfälle,
- die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung der überlassenen Abfälle,
- die Darstellung der Zusammenarbeit/Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit.

Mit der Fortschreibung werden die Weichen gestellt für weitere Entwicklungen, die kontinuierlich in eine ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Abfallwirtschaft einzahlen. Die wesentlichen Zielsetzungen wurden in der im Jahr 2020 erarbeiteten Vision für das Jahr 2030 formuliert:

Unsere Vision: Münster 2030. Es gibt keinen Abfall mehr – nur noch Wertstoffe!

Diese Vision ist auch ein Baustein der Nachhaltigkeitsstrategie der awm.

Finanzierung

Produktgruppe:	11.02	Abfallwirtschaft (awm)				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Gemäß § 21 KrWG sind die kreisfreien Städte und Kreise als die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung und Beseitigung der ihr zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Die Anforderungen an das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) werden im § 6 LKrWG für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt.					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Mit den abfallwirtschaftlichen Maßnahmen tragen die AWM ihren Anteil zum Klimaschutzkonzept 2020 der Stadt Münster bei.